

Kurztitel

Ausgleichsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 221/1934 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

28.02.1994

Text**Erfordernisse für die Annahme des Antrages.**

§ 42. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrages ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Antrage zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigenden Forderungen beträgt.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird. Diese Tagsatzung ist vom Ausgleichsgericht sofort festzusetzen und mündlich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsatzung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden.

(3) Die Gläubiger sind an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung nicht gebunden.